

Merkblatt

für gewerbliche Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, landwirtschaftliche Direktvermarkter und Gemeinden

Mit 7. Mai 2015 gelten gemäß Verordnung (EU) 2015/728 **folgende Änderungen** der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der spezifizierten Risikomaterialien (SRM):

- die Tonsillen, die **letzten 4 Meter des Dünndarms**, das Caecum und das Mesenterium von Tieren allen Alters

Daher gelten folgende Gewebe als spezifizierte Risikomaterialien (SRM)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

← Neu

bei allen Rindern jeden Alters, also auch Kälbern:

- ❖ die letzten 4 Meter des Dünndarms bis zum After einschließlich Mesenterium
- ❖ Blinddarm
- ❖ die Mandeln (Tonsillen)

bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich:

- ❖ der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, aber ohne Unterkiefer
- ❖ das Rückenmark

bei Rindern ab einem Alter von 30 Monaten zusätzlich:

- ❖ die Wirbelsäule mit den Spinalganglien, ausgenommen die Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana (mittlere Kreuzbeinleiste) sowie Kreuzbeinflügel

bei allen Schafen und Ziegen jeden Alters, also auch Lämmern und Kitzen:

- ❖ die Milz und das Ileum

bei Schafen und Ziegen ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich:

- ❖ der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
- ❖ die Mandeln (Tonsillen)
- ❖ das Rückenmark

Körper oder Körperteile von Rindern, Schafen oder Ziegen:

- ❖ die verendet sind oder getötet, aber nicht geschlachtet, wurden, wenn sie die oben genannten Gewebe enthalten

Alle „SRM“ sind sofort nach der Entnahme einzufärben
und in die speziell gekennzeichneten Behälter einzubringen.

Achtung: Nach dem Betäuben darf keinesfalls ein **H I R N S T A B** verwendet werden!